

Der Ministerpräsident über die Steuerzulage der Lehrer.

Ministerpräsident Dr. R. v. Seidler: Das Haus hat in seiner Sitzung vom 13. d. auf Grund eines Berichtes des Budgetausschusses in Erledigung eines Antrages des Abg. Teufel und Genossen beschlossen, die Regierung aufzufordern, daß sie den Betrag von 70 Millionen Kronen den Landesvertretungen zum Zwecke der Gewährung eines für die Lehrpersonen an den öffentlichen Volks- und Bürgerschulen bestimmten Anschaffungsbeitrages für das Jahre 1917 zur Verfügung stelle.

Die Regierung hatte nicht die Gelegenheit, vor Fassung dieses Beschlusses im hohen Hause selbst eine im Budgetausschusse abgegebene zustimmende Erklärung zu wiederholen. Zur Vermeidung von Mißverständnissen sieht sich die Regierung veranlaßt, ausdrücklich festzustellen, daß sie dem Beschlusse des hohen Hauses ohne Säumnis zu entsprechen gewillt ist. (Beifall.) In Würdigung der schweren Notlage, in der sich die Lehrerschaft ausnahmslos befindet und die eine sofortige Hilfe erheischt, hat die Regierung telegraphische Weisungen an die Landesschulbehörden ergehen lassen (Beifall), um ehestens jenes Material zu ergänzen, das die Grundlage bei Aufstellung des vom hohen Hause gewünschten Verteilungsschlüssels bilden muß.

Es ist zu gewärtigen, daß die erwähnten Vorarbeiten in kürzester Frist beendet sein werden, so daß — aller Wahrscheinlichkeit nach — mit der Auszahlung der Anschaffungsbeiträge innerhalb des vom hohen Hause ins Auge gefaßten Zeitraumes gerechnet werden kann. Eine Verzögerung könnte allerdings daraus entstehen, daß für jedes Kronland ein Beschluß der Landesverwaltung vorliegen muß, welcher der Allerhöchsten Genehmigung unterliegt. Um jedoch jedweden Verzug hintanzuhalten, wird die Regierung die Landesvertretungen schon jetzt einladen, die notwendigen ~~grundlegenden Beschlüsse~~ ~~angeordnet zu lassen;~~ ~~se~~

Reichsrat obliegt ferner noch die Genehmigung der hiefür zu beanspruchenden Kredite. Die Regierung muß eine Nachtragsvorlage zum Staatsvoranschlag einbringen, der den gesamten Status des neuen Ministeriums samt der finanziellen Deckung der Personal- und sachlichen Auslagen enthält und als integrierender Teil des Staatsvoranschlages zu behandeln ist. Erst wenn dieser Nachtragskredit genehmigt ist, kann das Ministerium seine Tätigkeit aufnehmen. Im Verfassungsausschusse wurde die Frage aufgerollt, ob der bei Errichtung des neuen Ministeriums eingehaltene Vorgang wohl verfassungsmäßig sei, ob es der Verfassung entspreche, daß die Errichtung eines neuen Ministeriums durch eine Allerhöchste Entschliebung und nicht durch einen Akt der Gesetzgebung erfolgt ist. Aus der abgeführten Debatte war ersichtlich, daß niemand durch die grundsätzliche Stellungnahme zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Vorganges das eheste In-Lebentreten des neuen Ministeriums aufhalten wollte, weshalb auch kein Antrag dahin gestellt wurde, daß die Errichtung des Ministeriums im Wege des Gesetzes beschlossen werde. Es wurde auch eine Titeländerung im Voranschlag gebracht. Wenn es aber schließlich beim Titel „Ministerium für soziale Fürsorge“, so muß um so mehr mit allem Nachdruck festgesetzt werden, daß es sich nicht um ein Ministerium für Wohltätigkeit, für die Unterstützung der Armen und Hilfsbedürftigen, sondern um ein Ministerium handelt, durch das die Regierung die wichtigsten sozialen Aufgaben und Pflichten der Verwaltung zu erfüllen hat. Wohl ist auf manchen Gebieten des dem Ministerium zugeordneten Wirkungskreises, besonders auf dem der Jugendfürsorge und der Fürsorge für Kriegsbeschädigte, Kriegserwitwen und -waisen dem freiwilligen Wohltun ein großer Spielraum gelassen; wohl fällt dem neuen Ministerium die Aufgabe zu, diese auf Nächstenliebe und Barmherzigkeit ruhende Wohltätigkeit zu fördern, zu organisieren und dabei auch selbst tatkräftig mitzuwirken; wohl wird überhaupt auf dem Gebiete der gesamten sozialen Reform die Nächstenliebe immer eine große Rolle spielen, aber was die zerrüttete Gesellschaft zu ihrer Reform vor allem bedarf, das ist die Gerechtigkeit, die Gerechtigkeit, welche das Vertragsverhältnis

wird ferner durch den Minister für Kultus und Unterricht bei Sr. Majestät die generelle Allerhöchste Ermächtigung erbitten, derartige Beschlüsse genehmigen zu dürfen.

Die Regierung glaubt, durch diese Erklärung den Wünschen des hohen Hauses entgegengekommen zu sein und dargetan zu haben, daß sie auch ihrerseits alles vorgekehrt hat, um die Notlage der Lehrerschaft so schnell als möglich zu lindern. In diesem Sinne bitte ich das hohe Haus, die soeben abgegebene Erklärung zur Kenntnis nehmen zu wollen. (Lebhafter Beifall und Handklatschen.)